

B 3 teilt die Lex mit Novellen in drei Bücher und rechnet das erste bis Tit. LXVII, wo die alte Lex schliesst, das zweite mit den 9 anonymen Novellen und dem ersten Teil des Pactus, der decretio Childeberti, bis Tit. LXXX, das dritte, die decretio Chlotharii mit den drei fremden Novellen, bis zum Schluss, spricht aber hernach in der Ueberschrift des Epiloges von vier Büchern. Die Zerstreutheit und geringe Einsicht des Schreibers hat dazu geführt, dass der Pactus zerrissen und zwei verschiedenen Büchern zugeteilt, dass der eine Teil im zweiten, der andere im dritten Buche zu finden ist. Nun schliesst auch A 3, die beste Hs. ihrer Klasse, den Gesamt-Text mit der Klausel: 'Explicit lege Salica liber III', bevor sie zum Epiloge übergeht, und ganz ähnlich A 2 und die Warschauer Hs. mit andern Vertretern der sehr verbreiteten späteren Uebearbeitung derselben Klasse¹, obwohl sonst keine Spur einer Bucheinteilung in diesen Texten zu finden ist. Auf den Prolog und die 99 Kapitel des Urtextes der Lex folgt die Decretio Childeberti II², welche in Cap. 5 die Magenhaftung des Chrene-crua-Kapitels der alten Lex (A 99) aufhebt und mit Rücksicht darauf offenbar an die Stelle der Decretio Childeberti I. des Pactus gesetzt ist, und hinter ihr steht das 'Explicit' des dritten Buches mit dem Epiloge, an den sich wie in B 3 der fränkische Königskatalog bis 751 anschliesst. Die Erwähnung des dritten Buches in den A-Hss. bezieht sich also auf die Decretio Childeberti II. und bleibt völlig unverständlich, denn es ist keine Spur eines ersten und zweiten Buches hier zu finden; allein die Stoffverteilung von B 3 lässt den Zusammenhang durch die Erhaltung der in A infolge der Textveränderung fortgefallenen Abschnitte erkennen.

Auch Krammer muss bekennen, dass der erhaltene A-Text keine Dreiteilung aufweise, doch hält ihn eine solche Kleinigkeit keinen Augenblick in seinen Syllogismen auf, welche die fehlenden Quellenbeweise aus dem Nichts hervorzaubern und nach dem Gebrauch sofort wieder verschwinden lassen. Man lese seine Schlüsse aus dem Nichtvorhandensein der Dreiteilung im A-Text: 'es ist d a h e r zu folgern, dass eine Vorlage desselben existierte, in der sich eine solche fand, die aber bei der Redaktion von A beseitigt wurde und nur in jenen Schlussworten

1) Hubé, La Loi Salique, S. II: fol. 223'—225': 'Incipit decretum Hildeberti', dann: 'Expliciunt legis Salicae libri III' und der Epilog.
2) MG. Capitularia ed. Boretius I, S. 16.